



Merkblatt zur Versicherung

Abwicklung:

Den Versicherungsausweis sollten die Austauschschüler*innen immer bei sich tragen.

Bei einem Arztbesuch ist es wichtig, diesen Ausweis vorzuzeigen. Die Schüler*innen werden als Privatpatienten behandelt und erhalten nach der Behandlung eine Rechnung.

Wenn Rezepte einzeln an die Versicherung gesendet werden müssen, ist es unbedingt erforderlich, dass die Diagnose oder der Grund für die Verschreibung auf dem Rezept vermerkt ist.

Es ist wichtig zu beachten, dass YFU der Versicherungsnehmer ist, während die Austauschschüler*innen die Versicherten sind. Bitte sorgen Sie dafür, dass die Rechnungen vom Arzt nicht an die Adresse von YFU geschickt werden. Auch bei der Online-Schadenmeldung sollte die aktuelle Adresse der Schüler*innen angegeben werden.

Um zusätzliche **Mahngebühren** zu verhindern, ist es ratsam, dass die Schüler*innen die Rechnung selbst begleiten und sich anschließend die Kosten durch die Versicherung zurückerstatten lassen. Die Bearbeitungszeiten der Versicherung können häufig länger dauern als das Zahlungsziel, und Mahngebühren werden nicht zurückerstattet. Bei umfangreicheren Behandlungen oder höheren Beträgen sollte der Arzt oder das Krankenhaus direkt mit der Versicherung Kontakt aufnehmen und eine Kostenübernahmeerklärung anfordern.

Die Adresse der Versicherung:

HanseMerkur Reiseversicherung AG

Abt. RLK/Schadenregulierung

Siegfried-Wedells-Platz 1

20352 Hamburg

Schadenmeldung online:

<http://www.hmr.de/schaden-online>

Kontakt bei Fragen zu Schadenmeldungen und allgemein zum Versicherungsschutz:

Tel: 040-4119-2300

reiseleistung@hansemerkur.de

Bei Schriftverkehr oder Nachfragen bei der Versicherung immer die Versicherungsschein-Nummer angeben. (siehe Versicherungsbestätigung).

Einschränkung der Leistungspflicht bei der Krankenversicherung (ein Auszug):

die Versicherung zahlt **nicht**

- ➔ für die Behandlung von Vorerkrankungen, also auch nicht für chronische Leiden, es sei denn, das akute Wiederauftreten oder die Verschlimmerung der Erkrankung war unvorhersehbar.



- ➔ für orthopädische Hilfsmittel (auch wenn sie ärztlich verordnet sind), außer sie sind infolge eines Unfalles notwendig.
- ➔ für Zahnersatz, Stiftzähne, keine Gussfüllungen (es werden nur Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung erstattet!), Überkronungen und kieferorthopädische Behandlungen. (Auch die Reparatur von bestehenden Zahnklammern wird nicht übernommen.)
- ➔ für routinemäßige augenärztliche Untersuchungen.
- ➔ für Rezepte für Brillen und Hörgeräte.
- ➔ für Routineuntersuchungen und Kosten für Impfungen.
- ➔ für die Ausstellung von Befundberichten und Attesten.
- ➔ Zahnbehandlungskosten sind eingeschränkt: Schmerzstillende Zahnbehandlung einschl. Zahnfüllung in einfacher Ausführung werden übernommen.
- ➔ Privat-Rechnungen mit einem höheren Faktor von 2,3.
Eine einmalige zahnärztliche Routinekontrolle wird übernommen.

Noch einige nützliche Informationen:

- ☒ Die Rechnungen müssen immer auf den Namen der Schüler*innen ausgestellt sein.
- ☒ **Stationäre Behandlung** wird nur in der **Allgemeinen Pflegeklasse (Mehrbettzimmer)** ohne Wahlleistungen gewährt. (Eine Behandlung durch den Chefarzt ist auch nicht enthalten!)
- ☒ Wenn möglich sollte das YFU-Büro bei allen Krankenhauseinweisungen und chirurgischen Eingriffen rechtzeitig informiert werden bzw. bei Unfällen so bald wie möglich.
- ☒ Krankenversicherungs- und Haftpflichtschutz besteht auch bei Reisen in ein weiteres Land, wenn die Gesamtdauer dieser Auslandsreisen während des Austauschjahres den Zeitraum von 6 Wochen nicht überschreitet.

Einschränkungen der Leistungspflicht bei der Haftpflichtversicherung (ein Auszug):

- ➔ Die Haftpflichtversicherung schließt geliehene, in Verwahrung genommene u.ä. Dinge von der Leistungspflicht aus. Dies bedeutet, dass z.B. Schäden am Fahrrad, das das Gastkind von der Gastfamilie zur Verfügung gestellt bekommt, nicht gedeckt sind.
- ➔ Bei Schäden im Haushalt der Gastfamilie gibt es eine **Selbstbeteiligung von 150,- Euro pro Schadenfall**.
- ➔ Bei Schäden als Beifahrer im Auto, z. B. beim Aussteigen mit der Tür ein nebenstehendes Auto beschädigen, besteht keine Leistungspflicht. Dafür ist die KFZ-Haftpflicht des Halters zuständig.

Bitte benachrichtigen Sie uns im Fall von Haftpflichtschäden umgehend.

Kontakt im YFU-Büro Hamburg: Frau Welz 040-22 70 02-84